

Urlaubsreglement Schule Endingen

1 Urlaubsreglement

Schulfreie Tage, Dispensationen und Urlaube

1.1. Grundsätze

- Die Schüler/innen sind gesetzlich zum Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Die Schüler/innen müssen den wegen einer Abwesenheit verpassten Schulstoff aufarbeiten. Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die davon betroffenen Schüler/innen die entsprechenden Informationen und Materialien erhalten. Die Lehrpersonen können verpasste Prüfungen nachholen lassen.
- Die Klassenlehrperson hält sämtliche Abwesenheiten im LehrerOffice fest.
- Die Klassenlehrperson bespricht übermäßig viele Abwesenheit mit den Eltern (damit sind in diesem Dokument explizit alle Erziehungsberechtigten gemeint) und informiert die Schulleitung.

1.2. Unvorhersehbare Absenzen

- Kann ein(e) SchülerIn wegen eigener Krankheit, ansteckenden Krankheiten oder eines besonderen Anlasses im persönlichen Umfeld, Lausbefall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, informieren deren Eltern mündlich die Klassenlehrperson spätestens vor Unterrichtsbeginn.
- Die schriftliche Entschuldigung für eine solche Absenz (mit Begründung und Unterschrift der Eltern) reichen die Eltern mit der Absenzenkarte unaufgefordert und möglichst umgehend bei der Klassenlehrperson ein. Wenn die schriftliche Entschuldigung nicht innert Wochenfrist eingereicht ist, so gilt diese als unentschuldigt. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung über unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe.
- Wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mehr als zwei Wochen beträgt, müssen die Eltern der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen, kann die Schulleitung auch bereits vorher ein solches Zeugnis verlangen.
- In der Regel bringen Klassenkollegen/innen den kranken Schüler/innen Hausaufgaben und Schulstoff.
- Bei längeren Krankheiten suchen die Eltern zusammen mit der Klassenlehrperson nach einer Lösung für verpassten Schulstoff, Prüfungen etc.

1.3. Quartalshalbtage

- Pro Quartal (Sommer- bis Herbstferien, Herbst- bis Weihnachtsferien, Weihnachts- bis Frühlingsferien und Frühlings- bis Sommerferien) kann ein Schulhalbtage Kurzarbeit bezogen werden.
- Die vier Quartalshalbtage eines Schuljahres können zusammengefasst oder einzeln im laufenden Schuljahr bezogen werden (keine Gutschiebungen auf das folgende Schuljahr).
- Die Quartalshalbtage dürfen vor oder nach Ferien als Ferienverlängerung bezogen werden.
- Vom Bezug des/der Quartalshalbtags/e dürfen keine Prüfung, Klassen- oder Schulanlässe betroffen sein. Schulanlässe werden von der Schulleitung festgelegt.
- Der Bezug des/der Quartalshalbtags/e ist mindestens eine Woche (bei Ferienverlängerungen mindestens 2 Wochen vor Buchung) vorher schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Dieses kann von der Schulhomepage heruntergeladen werden. Die Klassenlehrperson entscheidet über diesen Antrag.

1.4. zusätzliche schulfreie Tage

- Sollte der Bezug aller Quartalshalbtage alleine nicht ausreichen, können zusätzliche weitere schulfreie Tage beantragt werden.

- Schüler/innen können aus folgenden wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden:
 - besondere Anlässe im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn
 - (lokale) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- zusätzliche schulfreie Tage von mehr als 2 Tagen Dauer, welche die bisher aufgelisteten Gründe nicht betreffen, können wie folgt beantragt werden:
 - Urlaubsgesuche bis zu 5 Tagen werden durch die Schulleitung bearbeitet
 - Urlaubsgesuche von mehr als 5 Tagen werden durch die Schulpflege bearbeitet
- Der Bezug zusätzlicher schulfreier Tage ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Klassenlehrperson zu beantragen (bei einem besonderen Anlass im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn kann der Antrag auch innerhalb einer Tagesfrist gestellt werden). Die Schulleitung bzw. die Schulpflege entscheidet über alle Anträge betreffend, zusätzliche schulfreie Tage. Sie berücksichtigt bei dieser Entscheidung die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse des Kindes (z.B. SchülerIn kommt im Unterricht gut mit, kann den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten).
- Eine spezielle Regelung ist für Schüler/innen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen von Endingen übereinstimmen resp. sich nicht mit deren vereinbaren lassen. Da es sich hier auch um einen Antrag um zusätzliche schulfreie Tage handelt, ist das entsprechende Vorgehen zu beachten.
- Gesuche müssen mind. 2 Wochen vor Buchung desurlaubes beantragt werden.

1.5. Dispensationen

- Über die Dispensation von Pflichtfächern oder Teilen davon entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport.

Sämtliche Urlaube und Dispensationen sind mit dem Formular «Urlaubsgesuch» zu beantragen. Das Formular steht zum Download unter www.schule-endingen.ch bereit.

2 Formular Urlaubsgesuch

Urlaubsgesuch

(Bitte in jedem Fall der Klassenlehrperson abgeben)

Quartalshalbtage/e

Urlaub
(mind. 2 Wochen vor
Buchung)

Personalien Schülerin / Schüler

Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Klasse		Klassenlehrperson	
Urlaub von		bis	

Grund

Ort/Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Beilage

Für Sport- oder Musikveranstaltungen Bestätigung des Organizers beilegen.

Für unser Kind, das ausserhalb von Endingen zur Schule geht, haben wir ein Gesuch an die Schulleitung _____ gestellt.

Name/Vorname des Kindes: _____

- Entscheid** Klassenlehrperson (für Ferienverlängerung mit Quartalshalbtage/en)
- Urlaub** wird bewilligt mit Bezug Quartalshalbtage/e
 Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden
 wird abgelehnt
- Begründung** Quartalshalbtage bereits bezogen
 Das Urlaubsgesuch wird an die Schulleitung zum Entscheid weitergeleitet

Endingen, Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson leitet das Urlaubsgesuch an die Schulleitung weiter

- Entscheid** Schulleitung
- Urlaub** wird bewilligt als Sonderurlaub
 als Ferienverlängerung
 Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden
 wird abgelehnt
- Begründung** Quartalshalbtage ausgeschöpft

Endingen, Schulleitung

Gegen einen ablehnenden Ferienentscheid kann innert 5 Tagen schriftlich eine beschwerdefähige Verfügung der Schulpflege verlangt werden.